

Interfraktionelles Postulat GFL/EVP, FDP/JF, GLP/JGLP (Manuel C. Widmer, GFL/Brigitte Hilty Haller, GFL/Tom Berger, JF/Remo Sägesser/Philip Kohli, BDP): Moderne Allmenden: Transparente Vergabekriterien für grösseren temporären Aussenbewirtschaftungsflächen in der Stadt Bern

In den letzten Jahren hat die Stadt Bern ihre Bewilligungspraxis für Pop-Ups und Zwischennutzungen gelockert und damit viele unterschiedliche Projekte ermöglicht. Das ist grundsätzlich sehr zu begrüssen, stellt die Stadt Bern aber auch vor neue Herausforderungen.

Insbesondere in diesem Sommer wird der Anspruch an den öffentlichen Boden grösser sein als auch schon. Viele GastronomInnen machen sich Hoffnungen, mit grösseren temporären Aussenbewirtschaftungsflächen auf bisher nicht bewirtschafteten Flächen zumindest einen Teil der wegen des Covid19-Lockdowns entgangenen Umsätze doch noch zu erwirtschaften. Die Stadt hat signalisiert, unkompliziert und kulant vorgehen zu wollen.

Basel hat in dieser Frage einen interessanten Ansatz gefunden: Neu nutzbare Flächen werden als Allmenden definiert. Diese werden im Basler Geoportal¹ öffentlich zur «Neuen Nutzung», «erweiterten Nutzung» oder zur «Zusätzlichen Bepflanzung» ausgewiesen. Nach der pauschalen Bewilligung der Flächen können sich Betreiber darum bewerben, wobei Gastronomen aus der unmittelbaren Umgebung bevorzugt behandelt werden sollen. Sie könnten dann Aussenmobiliar nutzen, das sie wegen der Abstandsregeln momentan auf den bestehenden Flächen sowieso nicht einsetzen können.

Die PostulantInnen drängen auf ein ähnliches und transparentes Vergabeverfahren. Das ist vor allen dann gegeben, wenn mögliche Orte für temporäre Aussenbewirtschaftung nicht unter der Hand vergeben, sondern ausgeschrieben werden.

Für die PostulantInnen ist auch klar, dass auf Gemeindegebiet vor allem GastronomInnen und UnternehmerInnen aus der Stadt die Möglichkeit bekommen sollten, ihren Erwerbsausfall etwas zu mindern.

Selbstverständlich ist, dass ein Ausgleich gefunden werden muss zwischen den wirtschaftlichen Interessen der Betreiber und denen der Stadt.

Der Gemeinderat wird deshalb gebeten, folgende Vergabekriterien und -prozesse für temporäre Aussenbewirtschaftung zu prüfen:

1. Attraktive Plätze in der Stadt Bern werden als Allmenden definiert und öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Flächen werden in einem definierten Rahmen über einen definierten Zeitraum und mit klaren Kriterien vergeben (Zum Beispiel über 3 Jahre, jeweils KW 45-50).
3. Bei mehreren Bewerbern gibt es einen definierten Prozess zur Evaluation und Vergabe der entsprechenden Fläche. Diese könnten enthalten:
 - AnwärterInnen aus dem betreffenden Quartier erhalten Vorzug gegenüber solchen aus dem Gemeindegebiet. Diese wiederum erhalten Vorrecht gegenüber Anwartschaften aus der Region oder von weiter weg.
 - Die ökologische und sozialräumliche Nachhaltigkeit des Angebots spielt bei der Vergabe eine Rolle.
 - Der Nutzen für den beanspruchten Raum und seine Umgebung ist Kriterium (Am Loryplatz z.B. halfen die Betreiber bei der Organisation von Märkten und boten Kultur an)
 - Es seien möglichst viele unterschiedliche Anbieter zu berücksichtigen.
 - Es eine «Corona-Regel zu prüfen: «leidende» bestehende Betriebe oder BetreiberInnen erhalten Vorzug gegenüber Neuanbietenden.

¹ <https://map.geo.bs.ch/s/SU3G>

4. Ausserhalb dieser Flächen wird im Einzelfall geprüft.
Zudem ist der Gemeinderat gebeten, zu prüfen, wie er die Vergabe von Betrieben vorgeschlagene Flächen schnell und unkompliziert zur Verfügung stellen kann.

Bern, 14. Mai 2020

Erstunterzeichnende: Manuel C. Widmer, Brigitte Hilty Haller, Tom Berger, Remo Sägesser, Philip Kohli

Mitunterzeichnende: Lionel Gaudy, Claudine Esseiva, Maurice Lindgren, Dolores Dana, Bernhard Eicher, Ruth Altmann, Thomas Hofstetter, Joëlle de Sépibus, Oliver Berger, Marianne Schild, Gabriela Blatter, Irène Jordi, Michael Hoekstra, Lukas Gutzwiller, Marcel Wüthrich, Therese Streit-Ramseier, Bettina Jans-Troxler, Francesca Chukwunyere, Matthias Humbel

Antwort des Gemeinderats

In der Tat wurde die Gastronomiebranche von den Massnahmen gegen das Coronavirus stark getroffen. Damit im Frühling 2020 nach dem Lockdown die Wiedereröffnungen möglichst so gelingen sollten, dass eine Konkurswelle verhindert wird, entschied sich der Gemeinderat damals, die Berner Gastronomie zu unterstützen. Konkret wurden auf Gesuch hin einzelfallweise bereits bestehende Aussenbestuhlungsflächen im öffentlichen Raum möglichst unkompliziert erweitert. Auch aus finanzieller Sicht ist der Gemeinderat der Gastronomiebranche entgegengekommen, indem die Gebühren von Aussenbestuhlungsflächen von Mitte März 2020 bis Ende Mai 2020 nicht in Rechnung gestellt wurden.

Aufgrund dessen, dass der Anspruch auf den öffentlichen Boden grösser sei als auch schon, schlagen die Postulantinnen und Postulanten vor, attraktive Plätze als Allmenden zu definieren, diese öffentlich bekannt zu machen und über einen definierten Zeitraum mit klaren Kriterien zu vergeben.

Aktuell reichen Interessierte in der Regel ein Gesuch für die Durchführung eines Pop-Ups bei der zuständigen Fachstelle ein. Dabei steht es allen – so auch Gastronomiebetreibenden der Stadt Bern – frei, mit einem Gesuch zwecks Durchführung eines Pop-Ups an die Stadt Bern zu gelangen. Innovative Ideen sind stets willkommen. Das Gesuch enthält dabei nebst der Präsentation der Pop-Up-Idee auch Angaben zum gewünschten Durchführungsort. Die Plätze werden demzufolge nicht unter der Hand vergeben. Nach erfolgter Prüfung der Gesuchsunterlagen entscheidet der Gemeinderat darüber, ob das Pop-Up bewilligt wird oder nicht. Bis dato hat sich diese schnelle und unkomplizierte Vorgehensweise bewährt.

Charakteristisch für Pop-Ups ist, dass diese nie mehr als drei Monate am Stück in Betrieb sind. Im Sommer 2020 wurden in der Stadt Bern vier Pop-Ups bewilligt:

<i>Pop-Up-Bar</i>	<i>Standort</i>	<i>Dauer</i>	<i>Betreibende</i>
Aarebar	Gaswerkareal	16.6. – 15.9.2020	Gebr. Brantschen & Rieder GmbH
TRYBHOUZ	Altenbergpärkli	23.6. – 21.9.2020	TRYBHOUZ GmbH
Park am Wasser	Dalmazipark	19.6. – 19.9.2020	TT Concepts GmbH
MALSO	Loryplatz	8.7. – 9.8.2020	MALSO
SÜRNER Bar on Tour	Loryplatz	4.9 – 3.10.2020	G.U.S Productions AG

Da es sich bei Pop-Ups um Veranstaltungen handelt, gelten auch andere Auflagen als für Gastgewerbebetriebe, welche über eine Aussenbewirtschaftungsfläche verfügen.

Zu Punkt 1:

Zwecks Durchführung eines Pop-Ups können attraktive Plätze in der Stadt Bern von den Gesuchstellenden vorgeschlagen werden. Diese Vorgehensweise hat für die Gesuchstellenden zum Vorteil, dass sie frei sind, alle vorhandenen Plätze in der Stadt Bern zu überprüfen und ein nach ihrem Gutdünken in Frage kommenden Platz vorzuschlagen.

Der Gemeinderat erachtet es als grosses Plus, dass die Gesuchstellenden selber einen Standort vorschlagen können, der sich ihrer Meinung nach besonders für ihr Pop-Up eignen würde. So finden zum Teil Pop-Ups an Standorten statt, welche die Stadt Bern vielleicht gar nicht in Betracht gezogen hätte. Würde die Stadt selber eine Standortliste ausarbeiten, so könnte es ausserdem sein, dass der von der Stadt zugewiesene Platz für das jeweilige Pop-Up gar nicht optimal ist.

Zu Punkt 2:

Bereits heute ist es so, dass die Plätze in einem definierten Rahmen über einen definierten Zeitraum und mit klaren Kriterien vergeben werden. So ist es beispielsweise bei Pop-Ups so, da die Maximaldauer drei Monate beträgt.

Bewilligt der Gemeinderat die Durchführung eines Pop-Ups, so erhalten die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller eine Veranstaltungsbewilligung. Es gelten dabei die folgenden Auflagen:

- Kein Konsumzwang (somit können auch Personen, die nichts konsumieren wollen, das Mobiliar des Pop-Ups benützen und bspw. dort picknicken.)
- Es darf keine Musik abgespielt werden (auch keine Hintergrundmusik). Auch die Durchführung von anderweitig lärmigen Anlässen im Zusammenhang mit den Bars ist verboten.
- Pop-Ups dürfen nur bis 22.00 Uhr geöffnet sein.
- Die Grünfläche darf nicht übermässig beeinträchtigt werden. Auf Installationen in Bäumen ist zu verzichten.
- Die Plätze und Anlagen müssen weiterhin frei und öffentlich zugänglich sein.
- Das Schutzkonzept und die Vorgaben des BAG betreffend COVID-19 sind umzusetzen.

Zudem gelten auch all die anderen Auflagen, welche für Veranstaltungen Geltung haben, wie bspw. die Mehrwegpflicht sowie das Erstellen eines Sicherheits- und Hygienekonzepts.

Nebst einer Veranstaltungsbewilligung bedarf es zusätzlich auch noch einer gastgewerblichen Einzelbewilligung gemäss Artikel 7 des Gastgewerbegesetzes vom 11. November 1993 (GGG; BSG 935.11), welche durch das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland auszustellen ist (Art. 31 Abs. 1 GGG). Zu den Auflagen einer solchen gastgewerblichen Einzelbewilligung gehören

im Falle eines Anlasses mit Alkoholausschank unter anderem auch der Jugendschutz bei der Alkoholabgabe.

Zu Punkt 3:

Bisher ist es noch nie vorgekommen, dass mehrere Interessentinnen und Interessenten ein Gesuch für ein Pop-Up am gleichen Ort zur gleichen Zeit gestellt haben. Bei Eingang eines Gesuchs wird überprüft, ob sich das Pop-Up für die vorgeschlagene Örtlichkeit eignet. Sollte dies nicht der Fall sein, so hilft die zuständige Fachstelle aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung auf Wunsch hin gerne weiter, einen geeigneten Standort zu suchen. Von Vorteil ist ausserdem, wenn vorgängig bereits eine Kontaktaufnahme mit dem betroffenen Quartierverein und/oder den Anwohnenden stattgefunden hat und das Pop-Up auf Wohlwollen stösst. Bewilligt der Gemeinderat das eingereichte Pop-Up-Gesuch, so obliegt den Veranstalterinnen und Veranstaltern ausserdem die Pflicht, dass zumindest die Quartiervereine und die betroffenen Anwohnenden über den geplanten Anlass informiert und deren Bedenken angehört werden müssen.

Zu Punkt 4:

Bereits heute wird jeder Fall einzeln geprüft. Dies ergibt Sinn, weil jedes Konzept wieder anders ist.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass das aktuelle unkomplizierte Vorgehen für alle Involvierten gewinnbringend, effizient und transparent ist und auch innovativen Ideen Platz eingeräumt wird.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Keine.

Antrag

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, das Interfraktionelle Postulat erheblich zu erklären.
2. Die Stellungnahme gilt gleichzeitig als Prüfungsbericht.

Bern, 2. Dezember 2020

Der Gemeinderat